

Hr. Wöhrer (Sp.):

Wird die Wasserbauten bei Weilmünster wird die Entlastung des Küstengebietes geübt und die Beschädigung des Küstengebietes getilgt. Auf diese Weise wird die innere Kolonisation gefördert. Wir appellieren an das Bundesratsmitglied des Reiches und der Marineverwaltung. Der letztere ist der oberste Richter. Es immer mit entgegenkommen. Auch die Aufhebung der Strafen zu vermeiden. Das muß für die Marine ein Gegenstand erster Sorge sein. Infolge der verschiedenen Nordwestwinden werden die vorgelagerten Inseln der südbahnen Barmbeut und der Sand in der Außenküste abgelagert. An dem Schatz dieser Inseln hat die Marineverwaltung und damit das Reich besonderes Interesse.

Staatssekretär v. Tzippe:

Wir haben durch einen Zeitraum seitlich die Einziehung geändert, nicht aber die Stärke des Stromes vermindert. Nur eine Verminderung des Stromes könnte ein stärkeres Abfließen des Schiltes bewirken. Wir geben viel Geld für Baggerarbeiten in der Jahre aus, die der Befreiung zugute kommen. Überlegen werden wir nach Möglichkeit entgegenkommen. Wir wollen aber nicht vergessen, daß Oberweg seinerseits große Vorteile von unseren Werken geht. Von einer Veränderung der Außenküste kann nicht gesprochen werden. Auch den Dünensatz werden wir nicht verlegen. Es ist zu bedenken, daß das Reich seit 1870 über 8 Millionen für Sandbefreiungsarbeiten auf der Insel Wangeroog ausgegeben hat. Bitten wir das Reich, so läge die ganze Insel fest in der Hand.

10 000 Mk. für die Bau einer Offizierspensionkasse in Kiel

finden von der Kommission getilgt werden.

Staatssekretär v. Tzippe:

Wir haben den abnehmenden Beschäftigung der Kommission lebhaft bedauert. Ein Offizierskassen in Kiel ist ein dringendes Bedürfnis. Die jetzigen Kassen sind ganz unzureichend, ist geradezu unzureichend. Man bedachte doch, daß gegen 10 000 Offiziere auf dies Kassen angewiesen sind. Der Seccoffier, der von der Kasse kommt, will auch einmal frei sein, was er an Bord niemals sein kann. Die Verheirateten gehen zu ihre Familien, die Unverheirateten werden in das Anstalten getrieben. Es ist nicht bloß ein außerordentliches, sondern geradezu ein dringendes Bedürfnis. Wir wollen unsere Offiziere doch auch nach anderer Richtung bilden und anregen. Die Offiziere haben ja schon einen Gehalt. Sie wollen die Einrichtung in ihrer Gesamtheit selbst aufbringen und sie soll so einfach wie möglich gehalten werden. Wir bitten nochmals dringlich, die Forderung zu bewilligen.

Hr. Dr. Strube (Sp.):

Sollen nur Seccoffiere hinzukommen oder auch andere?

Staatssekretär v. Tzippe:

Soll man die verschiedenen Korps mit ganz verschiedenen Interessen zusammenpacken? Es ist doch richtig, man nicht den verschiedenen Korps besondere Befreiungen.

Hr. Erberger (Centr.):

Die vollständige Budgetkommission von 28 Mitgliedern hat die Position geteilt. Der Reichstag stellt jetzt nicht mehr als 100 anwendbare Mitglieder. (Appl.) Es entspricht nicht der Würde des Reichstages, jetzt abzunehmen. Ich möchte eventuell die Beschlußfähigkeit des Hauses bewahren.

Die Abstimmung über die Reichsposition wird angelegt. In 3 Minuten wird der Marineetat erledigt.

Das Haus verlegt sich.

Mittwoch, 2 Uhr: Reichsarchiv, Reichsrechnungsbuch, Reichseisenbahnen.

Schluß nach 4 Uhr.

Mb. Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

88. Sitzung vom 21. Februar.

Am Ministerpräsident: Kommissar.

Präsident Graf von Schwerin-Löwitz eröffnet die Sitzung um 10 1/2 Uhr.

Der Etat des Ministeriums des Innern.

12. Tag. Eingebung.

Die Bezeichnung wird fortgesetzt beim Kapitel „Strafanstaltsverwaltung.“

Hierauf liegen Anträge der Abge. Dr. Schmitt-Düsseldorf (Centr.) und Dr. Wöhrer (Sp.), ferner des Abge. Dr. Kaufmann-Zellow (Centr.), vor, durch welche die Regierung ersucht wird, den Titel „zur Förderung der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen 34 000 Mk.“ im nächsten Jahre wesentlich zu erhöhen.

Hr. Dr. Schmitt-Düsseldorf (Centr.) gibt mit eine bessere Zeitschrift für die Gefangenen, namentlich für die katholischen. Vor allem mühten mehr Geistliche im Hauptamt angestellt werden.

Hr. Wöhrer (Sp.):

Bei dem Anhalten wurde eine Denkschrift über die Gefängnisarbeit gedruckt. Eine solche Denkschrift hat aber nur Wert, wenn sie sich auch auf die Gefängnisverwaltung, die dem Ministerium des Innern untersteht, bezieht. So habe mich nun zum Wort gemeldet, um dem Minister um eine solche Denkschrift zu bitten.

Hr. Wöhrer (Sp.):

Die Gefangenen müssen freigegeben, oder gerade und mit einer gewissen Liebe behandelt werden. Nach der Statistik ist jeder fünfte männliche und jeder 2. weibliche Deutsche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden. Das ist sehr viel, weshalb ich auch die Möglichkeit unserer Beschäftigung mit dem Strafvollzug. Bei der Auswahl der Gefängnisbeamten muß man sehr sorgfältig vorgehen und nur die besten nehmen. Bei der Befehlswahlvergabe sollte man auch die Gefängnisbeamten berücksichtigen, um ihre Dienstfreudigkeit zu erhöhen. Die entlassenen Strafgefangenen bedürfen der Fürsorge und der sorgenden Hand. Alle Parteien, die es mit der Menschheit gut meinen, müssen ihre Aufmerksamkeit auf die Gefängnisverwaltung richten. Die Gefangenen müssen aber nicht nur in einem Gefängnis, sondern auch in der Freiheit leben. Der Staat hat die Pflicht, ihnen nach dem Maß der Möglichkeit, die Gefängnisverwaltung zu unterstützen. Die Gefangenen müssen aber nicht nur in einem Gefängnis, sondern auch in der Freiheit leben. Der Staat hat die Pflicht, ihnen nach dem Maß der Möglichkeit, die Gefängnisverwaltung zu unterstützen.

Hr. Jurnea (Centr.):

Die Frage der vollständigen Entlassung von Strafgefangenen darf nur von dem Gesichtspunkte der Erziehung und Sicherheit aus behandelt werden. Es kommt hier in erster Linie nicht auf die Gefangenen, sondern darauf an, daß wir unter Volk vor Verbrechern schützen müssen. Jeder Antrag auf vorläufige Entlassung muß daher nach sorgfältiger Prüfung werden.

Hr. Hertel (Centr.):

fordert eine weitere Ausgestaltung des Jugendgefängnisses in Bielefeld.

Hr. Dr. Hauptmann (Centr.):

Wir Katholiken halten die konfessionell gesicherten Anstalten für einen unerwünschten Zustand und wünschen, daß die Regierung ihn durch ihre Maßnahmen nicht noch weiter ausbaue.

Inzwischen ist ein sozialdemokratischer Antrag eingegangen. Dieser fordert:

1. Die Forderung der Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen 100 000 Mk. in den Etat einzufügen.

2. Eine ausreichende Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen und entlassene Strafgefangene zu organisieren.

3. Durch ein Gesetz eine Vereinigung von Kranken, Unfall- und Invalidenversicherungen der Gefangenen zu schaffen.

Hr. Dr. Rieckhoff (Soz.):

begünstigt den Antrag und bekräftigt, daß man in dem Jugendgefängnis zu Bielefeld die Disziplin nicht durch Angst vor Strafe, sondern durch Aussicht auf Lohn erreicht zu erhalten lade. Diese amerikanische Einrichtung ist bei uns durch die Verwaltung in fluger Weise zu einer bedeutenden Einrichtung ausgebaut worden. Für die religiöse Betreuung der Gefangenen zu sorgen ist in erster Linie Aufgabe der Religionsgemeinschaften. Wichtiger ist die richtige Erziehung zur Arbeit. Die bedingte Vergütung muß weiter ausgebaut werden. Der Gesundheitszustand in den Gefängnissen ist in einzelnen Anstalten recht unangenehm.

Ministerialdirektor v. Jarosch:

Die Verwaltung ist ebenfalls von der Wichtigkeit der religiösen Betreuung der Gefangenen durchdrungen. In Kapituläre Verträge werden in der Regel angeführt, wenn eine religiöse Betreuung der Gefangenen zu erfolgen hat. Besonders bei den jugendlichen Gefangenen ist eine religiöse Einwirkung von Bedeutung. Wenn der Justizminister eine Denkschrift über die Gefängnisarbeit eingeleitet hat, so ist auch der Minister des Innern dazu bereit. Die Einweisung über die vorläufige Entlassung ist Sache des Justizministers; die vorläufige Entlassung allerdings Sache des Reichsministers. Die 34 000 Mark sollen nur die freie Arbeitsfähigkeit der gefängnisfrei entlassenen unterliegen. Der Minister erkennt an, daß dieser Fonds für seinen Zweck einigermassen knapp bemessen ist und ist bereit, auf seine Verfürgung hinzuwirken. Der sozialdemokratische Antrag geht richtig weit. Die Fürsorge für die Angehörigen der Gefangenen ist Sache der kommunalen und Kreisverwaltungen. Die Gefangenen ist nicht nötig, da sie in den Anstalten verpflegt werden. Das gleiche gilt für die Unfallversicherung sowie für die Invalidenversicherung, da für die Gefangenen Invalidenmärkte gefestigt werden.

Hr. Dr. Schmitt-Düsseldorf (Centr.):

In den Anstalten der Fürsorgebeamten wird vielfach traurige Unterdrückung vorkommen. Ihre Kenntnisse, das Selbstbewußtsein, man kann nicht nur aus der Gefängnisverwaltung, sondern auch aus dem täglichen Leben. Der Kandidat dauert oft 16-18 Stunden, dabei ist noch nicht einmal ausreichende Ruhezeit vorhanden. Bei dem notwendigen Dienst ist 11 Stunden schon überreichlich. Ein Erholungsurlaub von 2-3 Wochen wäre das Mindeste, was auch für diese Beamten aus dem Reich ist im Staat ausgenommen ist für die Gefängnisverwaltung. Eine Krankenversicherung für die Gefangenen ist nicht nötig, da sie in den Anstalten verpflegt werden. Das gleiche gilt für die Unfallversicherung sowie für die Invalidenversicherung, da für die Gefangenen Invalidenmärkte gefestigt werden.

Hr. Kaufmann-Zellow (Centr.):

begünstigt seinen Antrag. 200 000 Mark müssen wenigstens gefordert werden, zumal ja auch die Fürsorge für die Angehörigen der Strafgefangenen befreit werden soll. Alle Vereine fügen über zu geringe Mittel, selbst der Reichsverein, und dieser Verein ist ein sehr wichtiger Teil des Reichs. Was man es der Zeit bei den Vereinen in der Provinz ausführen. In der Frage der Familienfürsorge bin ich mit dem Antrag Braun durchaus einverstanden, ebenso damit, daß die Unfallversicherung ausgebaut werden muß. Die anderen Forderungen, Kranken- und Invalidenversicherung gehen über zu weit. Die Forderungen sind in anderen Staaten, z. B. in England. Bei der Strafe muß der Gesichtspunkt der Besserung in den Vordergrund gestellt werden; ich stelle dies ausdrücklich gegenüber den neulichen Ausführungen des Hrn. Delbrück fest, der sich auf den Standpunkt der Abschreckungslehre stellt. Die Forderung der Besserung ist für die Gefängnisverwaltung ein wichtiger Teil des Reichs. Was man es der Zeit bei den Vereinen in der Provinz ausführen. In der Frage der Familienfürsorge bin ich mit dem Antrag Braun durchaus einverstanden, ebenso damit, daß die Unfallversicherung ausgebaut werden muß. Die anderen Forderungen, Kranken- und Invalidenversicherung gehen über zu weit. Die Forderungen sind in anderen Staaten, z. B. in England. Bei der Strafe muß der Gesichtspunkt der Besserung in den Vordergrund gestellt werden; ich stelle dies ausdrücklich gegenüber den neulichen Ausführungen des Hrn. Delbrück fest, der sich auf den Standpunkt der Abschreckungslehre stellt. Die Forderung der Besserung ist für die Gefängnisverwaltung ein wichtiger Teil des Reichs. Was man es der Zeit bei den Vereinen in der Provinz ausführen.

Hr. Wöhrer (Sp.):

Ich danke dem Regierungskommissar für die Zusage, daß auch für die Angehörigen der Gefangenen eine Beschäftigung zu finden ist, daß auch der Minister um eine Erhöhung des Fonds zur Förderung der Fürsorge für entlassene Gefangene sich bemühen wird. (Minister von Döllinger ist unzufrieden am Regierungstisch erschienen.)

Hr. Hammer (Centr.):

Die Staatsbeamten belügen sich noch immer mit Worten über die Konfurrenz, die ihnen von den Gefängnissen gemacht wird. Wie ich schon neulich ausrief, hat die Gesetzesverwaltung bei der großen Seccovernehmung ganz außerordentlich viel in Aufhebung der Arbeit lassen, um die Preise der Handwerker durch die Konkurrenz der Staatsbeamten zu erhöhen. Die Staatsverwaltung stellt auf einen ganz richtigen Standpunkt, wenn sie versucht, möglichst hohe Preise für die Gefängnisarbeit zu erzielen.

Hr. Dr. Rieckhoff (Soz.):

bittet nochmals, den Antrag der Sozialdemokraten anzunehmen. Was bisher für die entlassenen Gefangenen von Staats wegen aufgebracht wird, ist nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Hiermit schließt die Debatte. Das Kapitel wird beilligt, die drei Anträge werden an die Budgetkommission übergeben.

Beim Kapitel „Wohltätigkeitswesen“ tritt

darüber ein, daß die hier geforderte Beihilfe für unternehmungsbedürftige Arbeiter erhöht wird. Daß dank dem Minister, daß er es demmaligen Reichstag seine Fürsorge ausgedeutet hat, aber es nicht immer noch für zu tun ist. Am Juli 1874 hat der alte Reichstag beschlossen: „Für die Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen 34 000 Mk.“ im nächsten Jahre wesentlich zu erhöhen. Dies Wort muß in vollem Umfang erfüllt werden. Leider haben viele Vereinen noch mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie nicht überwinden können. Dies muß anders werden, man darf hier nicht zu buchstäblich vorgehen. Leider wird trotz der Erklärung der Regierung im Vorjahre von einzelnen Anstalten noch in manchen Fällen von fremden Vereinen der Nachweis erbracht, daß die Beamten im vorläufigen Zusammenhange mit dem Gehalt zu hoch sind.

Das geplante Vereinensteuern in dem alten sächsischen Kirchenlohn ist nicht zuzustimmen. Nicht der Vereinensteuern, sondern das Projekt zum Scheitern gebracht, sondern der Reichstag wieder aufgenommen wird. Leider hat man dem alten Reichstag die Teilnahme an den Schuldensteuern, namentlich des Regimentsabstammes befragt, unter der wackeligen Verbindung, daß dieser Gottesdienst nicht zu einer öffentlichen Veranstaltung werden dürfte. Die ganze Vereinenfürsorge sollte generalisiert werden unter Mitwirkung der Vereinen aller Parteien und unter Mitwirkung des Reichsministers des Inneren. Hiermit schließt die Debatte, das Kapitel wird beilligt.

Beim Kapitel „Allgemeine Ausgaben von verschiedenen Behörden“ tritt Hr. Dr. Rieckhoff (Soz.) ein. Die Regierung für die in den Etat einzufügen 100 000 Mark zur Unterstützung der Arbeitsvermittlung für Wander-

vereine“ und wünscht für das nächste Jahr eine Erhöhung dieser Fonds.

Das Kapitel wird beilligt.

Beim Kapitel „Medizinische“ liegt ein Antrag des Hrn. von Wenden (Centr.) vor, durch den die Regierung ersucht wird, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Tracht der Diakonissinnen vor Mißbrauch zu schützen.

Hr. Dr. Kaufmann-Zellow (Centr.) beantragt, nach dem Zufall und die der Schwägerin von Roten Kreuz zu machen.

Ein Antrag Dr. Kaufmann (Centr.) verlangt Maßnahmen zum Schutze der Tracht der katholischen Ordensleute.

Es wird zunächst über diese Anträge debattiert, hernach folgt eine allgemeine Debatte über das gesamte Medizinische.

Hr. v. Wenden (Centr.):

begünstigt seinen Antrag. Ich habe schon wiederholt den Wunsch geäußert, die Tracht der Diakonissinnen zu schützen. Früher war ein solcher Schutz nicht möglich, aber jetzt wird die Tracht, die die Diakonissinnen zu haben Gebracht haben, täglich profaniert. Nach Heilungsarbeiten soll es in Berlin sogar „Schwägerinnen“ geben, die vor der Diakonissen Tracht stehen. Wenn die Herren vom Zentrum ihren Antrag auf die Diakonissinnen beschränken wollten, die sich Krankenpflege widmen, so würden sie wohl auf Annahme in der Kommission und im Bureau rechnen können. Die Tracht der Schwestern vom Roten Kreuz ist jetzt schon infolge der Entlassungen gefährdet. Die Anträge bitte ich der Gemeindefürsorgekommission zu übermitteln.

Hr. Dr. Kaufmann (Centr.):

Der Antrag bedarf noch einer eingehenden Prüfung. Sollen doch hier in Berlin in „Klosterzellen“ sogar die Gärten der Reichsanstalt in Ordnung gebracht werden. (Appl.) Ich bin im Zentrum. Die Ordenskräfte müßten durch ein Gesetz in anderer Weise wie das Rot Kreuz geschützt werden. Auch die akademische Jugend treibt bei ihren Besuchen vielfach mit der Ordenskräfte Mißbrauch.

Hr. Dr. Kaufmann-Zellow (Centr.):

Den beiden Anträgen der Konventualen und des Zentrums stehen wir sympathisch gegenüber. Nur geht uns der letztere Antrag nicht weit genug. Daß die Anstalten der Schwestern vom Roten Kreuz schon reichlich geschützt sind, ist nicht richtig, nur die Preise ist geschützt. Unser Hauptantrag erscheint dringend notwendig.

Minister des Innern v. Döllinger:

Soweit es möglich war, ist in Fällen von Mißbrauch einer Ordenskräfte bisher strafrechtlich vorgegangen worden. In einer Anzahl von Fällen war es leider nicht möglich, dem Mißbrauch zu steuern. Es haben wiederholt Verhandlungen unter den zuständigen Reichsämtern stattgefunden, um einen wirksamen Schutz der Trachten der Ordenskräfte und der Angehörigen derselben durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem Vorentwurf zum Strafgesetzbuch eine Bestimmung dahin aufgenommen wird, daß bestraft wird, wer unzulässig im weiblichen Reichs-Verdienst oder Berufscharakter der Bekleidung der Angehörigen der Trachtenherren durch die Befähigung der Trachtenherren zu erreichen, nur durch eine Ergänzung des Strafgesetzbuches möglich, da der § 161 lediglich die Mißbräuchler schützt. Es ist daher beabsichtigt, daß in dem

Unterricht.

Fischer'sche Vorbereitungs-Anstalt, Dr. Schümann, Berlin W. 57...

Alumnat Haus Bartelsruh zu Bad Lauterberg i. Harz...

Jahns Handelslehranstalt u. Einjährigen-Institut Klingenthal, Sa. 1897...

Kindergärtnerinnen-Seminar des Frauenbildungvereins Eisenach...

Strauß'sche Schneiderschule Barfüßerstraße 16, II.

Ansere Lehrkursus Anfertigung sämtlicher Toiletten.



Bad Kösen (Chüringen) Erziehungsschule Schloss Kösen...

Lette-Verein u. d. Protektorat J. Maj. d. Kaiserin u. Königin...

Fachschule der Schneiderinnen I. Fragen u. Mädchen d. gebil. Stände...

Offene Stellen Männliche.

Leistungsfähige Fabrik sucht zum Betrieb ihrer wertvollsten...

General-Vertreter Jahresumsatz bei entsprechender Tätigkeit...

dauernde Existenz ohne Branchenkenntnis und ohne sofortige Aufnahme...

Fleissige Herren (auch Offiziere a. D. Beamte u. s. w.)...

Tüchtiger Kaufmann über sonstige gewandter Herr...

gesucht. Offerten an Postfach I Berlin-Schöneberg.

Bis 300 Mark monatlich Stellenvermittlung kostenfrei für Bewerber...

Wieder Mann für Kontor zum 1. d. gef. Gehalt 1200 Mark...

Von altinspizierter deutscher Beschäftigung...

Drogen-Großhandlung sucht zu Erlangen einen Lehrling...

Lehrling mit guter Schulbildung für meine Apothekenmasse...

Otto Buchmann, Subw. Buchverf. 7.

Webliche. Geucht wird für 1. 4. 1914 ein Lehrling...

Vermietungen. Schulstraße 7 I. Etage...

Mietsgesuche. Herrschaftliche Wohnung 6-7 Zim. mit Bad...

Ein oder 2 sonnige Zimmer in fe. Lage...

Pensionen. In gesunderen christl. Pension finden noch 20 Schüler...

Geldverkehr. Hypothekengelder auf Acker habe ich zu bill. Zinsen...

Gold-Parlei. Ein Darlehen ohne Bürgen, schnell real. mit...

Zu verkaufen Grundstücke. Das Eck des Mühlwegs...

herrschaftliche Haus Heinrichstrasse Nr. 21 ist sofort zum Verleihen...

Kaufgesuche. Gesucht werden durch uns kapitalkräft. Verkäufer...

Basishöhe an best. Straße, geistl. Bauverf. Hart. 2. Etage...

G. Assmann Hoflieferant. Fertige Herren-Kleidung

(Neueste Modelle für Frühjahr und Sommer) ausgestellt in den Schaufenstern meines Neubaus...

Der Paletot (ein- und zweireihig) fertig am Lager in marenge, oliv, grau, modifarbig...

Der Sport-Paletot (Covercoat und Cheviot) kurze gestappte Form, ein- und zweireihig...

Der Cutaway-Anzug (Rock und Weste - gestreiftes Beinkleid) fertig am Lager in marenge und schwarz...

Der Jackett-Anzug (ein- und zweireihig) fertig am Lager grün, braun und graumeliert...

Jünglings- und Kinder-Kleidung entsprechend billiger.

Zur gr. Beachtung! Die Stoffe, welche zur Herstellung meiner fertigen Herren-Kleidung...

Vermischtes.

Wie erlange ich den Titel Dr.??

Erfinder

erhalten in allen Kaiserreichsteilen kostenlose Auskunft...

Briefmarken

30000 verschiedene, garantirt echt, tabellos, per post auf Bestellung...

Frau J. Orzmann-Simek

Gelehrter, tüchtiger, energischer, fleißiger, zuverlässiger...



Junges Mädchen

auswärtig, 28 J alt, das sich beschreiben in falls auftritt...

Geirat.

Gute Ausstattung und Aussehen vorhanden. Entgeltlose Ver...

Konfirmations-Gebühren

Das gesch. Schriftst. 12.

Mildebrand's

Kakao Schokolade

Besonders empfehlenswert: Deutsche Milch-, bittere Schokolade.

Feinste Konfitüren.

Staatsmedaille in Gold 1896!

Sämtliche Bedarfsartikel für
Fussball, Hockey u. Leichtathletik
vorschriftsmässig, billig u. gut.
Sporthaus Bacher,
Halle, Leipzigerstr. 102.

Kaufen Sie nicht, ehe Sie unsere Modelle und Preise kennen!
Automobile Simson
werden nach den strengsten Grundsätzen des Baues von Waffen unter Verwendung bestgeeigneter Materialien hergestellt.



Käufern erteilen wir kostenlosen Fahrlehrerunterricht in unseren Werken.
Simson & Co.
Waffenfabriken, Suhl.
Zweigniederlassung:
Berlin NW. 6
Schiffbauerdamm 19.



Musik-Unterricht.
Irrtümlichen Annahmen zur Folge wird mitgeteilt, dass in der **Grundschole Bruno Meydrichs Konservatorium** Unterricht auch an Aufsteiger erteilt wird und zwar in: Klavier, Violine, Viola, Cello, Kontrabaß, Flöte, Oboe, Klarinette, Trompete, sowie Solo-Gesang, Rodekunst und Musikgrundlehre. Instrumentalklassen monatlich 8 Mk. Sologesang und Rodekunst monatlich 12 Mk. Anmeldungen im Sekretariat.

Patentanwaltsbüro Sack, Leipzig
Patentanwälte: Jng. O. Sack, Dr. Jng. F. Spielmann.

Salvator (Paulaner-Bräu)
trinkt man am besten bei **Horm. Horn, Halberstädterstraße 8** (Ede Wolfmannstraße). Bekannt durch seine hervorragende Bierpflege.

Duca-Konzert
im **Ritter-Saal,**
Leipzigerstrasse 73, 1.
Dienstag, d. 24. Februar, nachm. 5 Uhr
Walzer-Abend
verbunden mit der Vorführung des **Auto-Pianos** bestes Kunstspiel-Piano der Neuzeit. Interessenten und Freunden guter Musik werden Eintrittskarten gern kostenlos verabreicht.

Arabesken über Themen d. Walzers: „An d. schön. bl. Donau“, Joh. Strauss
Weaner Mad'ln, Walzer Op. 388
C. M. Ziehrer
In dich, Walz. Op. 139, E. Waldteufel
Rosen aus dem Süden, Joh. Strauss
Quand l'amour meurt, Valse-Boston, O. Crémieux
Frühlingsstimmen Walzer, Joh. Strauss
Wein, Weib u. Gesang, Joh. Strauss
Dorfschwalben a. Oester, Joh. Strauss
Frauenwürde, Walzer, Joh. Strauss
Versuchs doch mal a. Autoliebchen, J. Gilbert

gesp. v. J. Friedmann
Joh. Strauß
H. Förster
M. v. Zadora
Komponisten
A. Grünfeld
Komponisten
A. Schnabel
H. Förster

Stadt-Theater in Halle.
Dir.: Geh. Hofrat W. Richards, Fernrat 1181.
Sonntag, den 22. Februar.
Sonder-Vorstellung bei vollständig aufgehobenem Abonnement.
Sette Zeit-Staffelung.
Parsifal.
Ein Bühnenmysterium-Spiel von Richard Wagner.
Inszenierung: Geh. Hofrat W. Richards u. Oberregisseur Theo Rosen. Musikalische Leitung: Hermann Bang. Dirigent: Karl Jordan.
Einmal 4 1/2 Uhr.
Am 5 Uhr. Ende nach 10 Uhr.

Central-Heizungen
Sachsse & Co. HALLE
älteste Heizungs-Firma am Platze.
Weit über 2000 Ausführungen.
Heizungen vom Küchenherd aus.
Lüftungs-Anlagen, Trocken-Einrichtungen, Koch-, Wasch- & Bade-Anlagen.
Tel. 488 - Telegr. Adr. Wärmeguelle



Montag, den 23. Februar.
100. Vorstellung im Abonnement.
4. Viertel.
Zum letzten Male:
Martha
oder:
Der Markt zu Richmond.
Romantisch-lyrische Oper in 4 Akten von Friedrich v. Flotow.
Musikalische Leitung: W. H. König.
Inszenierung: Karl Jordan.
Kasseneröffnung 7 Uhr.
Am 5 Uhr. Ende 10 Uhr.

Sankt-Rufus-Bräu
patentamtlich geschützt.
Aus Original-Münchener-Malz.
Erstklassiges Tafelbier mit 15 Proz. Extraktgehalt.
30 Flaschen Mk. 3.60 frei Haus.
Händler erhalten Vorzugspreise.
Telephon 27 und 965.



Dienstag, den 24. Februar.
161. Vorstellung im Abonnement.
1. Viertel.
Sonder-Vorstellung! Sichte öffentliche Aufführung.
Schirin und Gertraude.
Ein Singspiel in 4 Akten von Ernst Reidt.

Wiesbadener Doppel-Inhalator Mk. 8.—
Dr. Hentschels Inhalator Mk. 6.00 und 4.50
Pea-Inhalator Mk. 5.—
(Versand nach auswirts gegen Nachnahme.)
Bandagen-Kertzschers
untere Leipzigerstr. 26 (nicht Ecke Poststrasse), Gr. Ulrichstr. 63 (gegenüber Arnold & Troitsch).



„Zum Würzburger“
im Gollmuth, Fernrat 87.
Würzburger Bürgerbräu
Reisbier, exportfähig.
Siphon-Versand.
Rezeptionsort für Halle a. S.

Garten-Anlagen Instandsetzung, Obstbaumschnitt, E. Scherzner, Bollbergerweg 114, Tel. 3904.

Zur Konfirmation.
Weiße gestricke **Golf-Jackets** in grösster Auswahl.
Sporthaus Bacher,
Halle, Leipzigerstr. 102.

Von Dienstag, den 24. d. M., ab habe ich wieder eine Auswahl von **60 Stück** erstklass. hannoverschen Wagenpferden, sowie schwersten Oldenburger Akceppferden.
Unter diesen werden befinden sich 3 Paar Fische, 4 Paar Hengst und ein Paar Dunkelshimmel.
Besonder empfehle ich herrliches Schieferfelle in bekannter hoher Qualität und helle Hufeisen zu selben Preisen und zulastig Berücksichtigung zum Verkauf.
Bernhard Schwabe, Inh. A. Horz,
Ascherleben, Berse Str. 10, Telephon 425.



Ritter
Pianofabrik, Halle a. S.
Preisgekrönte Weltmarke
Flügel · Pianos
Kauf · Tausch · Miete
Grösste Auswahl — Kulanteste Bedingungen



SCHÖNE SEEREISEN
von HAMBURG nach MADEIRA
Canarischen Inseln
mit der vorzüglichsten Post- und Passagierdampfer der **WOERMANN-LINIE**
und der **HAMBURG-AMERIKA LINIE**
Nähere Auskünfte wegen Passage für die Schiffe der **WOERMANN-LINIE** (Passage-Abteilung), für die Schiffe der **HAMBURG-AMERIKA LINIE** bei der **HAMBURG-AMERIKA LINIE** (Africa-Dienst) oder bei den Agenten beider Gesellschaften.



Vergnügungs-Seereisen
mit der **„THALIA“** des Oesterreichischen Lloyd.
II. **Rund um Italien** vom 28. Februar bis 10. März. — Triest, Korfu, Messina, Neapel, Vellefranche (Nizza) und Monte Carlo). Genue. — Fahrpreise samt Verpflegung von zirka Mk. 170.— an.
III. **Nach Sizilien und Nordafrika** vom 12. bis 25. März. — Genue, Palermo, Tunis (Karthago), Soussa (El Djem, Kairuan), Malta, Syrakus, Korfu, Cattaro, Gravosa (Ragusa), Busi (Grotte), Triest. — Fahrpreise samt Verpflegung von ca. Mk. 245.— an.
IV. **Osterreise nach Sizilien, Afrika und nach der Base Gabes** vom 28. März bis 17. April. — Triest, Brioni, Corfu, Messina (Taormina), Neapel (Pompeji), Palermo, Tunis (Karthago), Soussa (El Djem, Kairuan), Gabes, Malta, Syrakus, Cattaro, Gravosa (Ragusa), Triest. — Fahrpreise samt Verpflegung von zirka Mk. 340.— an.
Es folgen weitere Reisen im Mittelmeer und Nordindien in den Hochsommer.
Landausflüge durch Thos. Cook & Son, Wien.
Vergnügungsreise mit Kursdampfern nach dem Sudan, Nubien u. Ägypten ab Triest am 28. Februar; nach dem fernen Osten ab Triest 28. Februar.
Sonderprospekte gratis. — Auskünfte: In Halle a. S. bei: Max Lippmann, Volkmannstrasse 4, Telephonnummer 5271, und bei der Generalagentur des Oester. Lloyd, Berlin NW., Unter den Linden 47.

Waldmühle bei Braunlage · Oberharz
Reines, natürliches, von Hochwald und Bächen umgeben. Beste Gelegenheit zum Erfrischen. — Elektr. Licht. — Zentralheizung. — Auf Wunsch Schlitten an der Bahn. — Gute Verpflegung. Preis 5 Mark.
Hochfeine
Wurk u. Fleischwaren kauft man in der ersten großen Fleischerei von **Bernhard Borgis**
Donntag 10. Februar 1925.
Montag u. Donnerstag bei St. Schlotterbeck.
Wurk und Fett jetzt billiger.

